

Das vertragliche Einmaleins beim Versand elektronischer Rechnungen durch einen Dienstleister

*Gemeinsame Hilfestellung für die Praxis von
Stefan Groß, Dr. Axel-Michael Wagner,
Dr. Nils Hallermann und Peter tom Suden*

Im Rahmen des Versandes elektronischer Rechnungen bieten Dienstleister ihre Leistungen im Regelfall gleichzeitig sowohl für den Rechnungsaussteller als auch für den Rechnungsempfänger an. Dieser Beitrag widmet sich auf dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Diskussion der Frage, welche vertragliche Ausgestaltung zwischen den Parteien geboten und sinnvoll erscheint.

Rechtliche Ausgangssituation

Sobald der Signatur-Dienstleister (DL) nicht nur für den Rechnungsaussteller (RA), sondern auch für den Rechnungsempfänger (RE) tätig wird, gelten besondere Regeln. Entsprechende Fallkonstellationen liegen immer dann vor, wenn sich die Tätigkeiten des DL auch auf den Empfang der Rechnung, die Verifikation der qualifizierten elektronischen Signatur sowie ggf. die Erfüllung gesetzlich geforderter Aufbewahrungsvorschriften auf Empfängerseite beziehen. Will man den Vorsteuerabzug sicherstellen, ist auf die vertragliche Ausgestaltung zwischen den beteiligten Parteien ein besonderes Augenmerk zu legen.

Nutzungsvereinbarung vs. Vertrag zu Gunsten Dritter

Neben entsprechenden Vollmachten kommt insbesondere einer vertraglichen Abrede (oft „Nutzungsvereinbarung“ genannt), welche alle Rechte und Pflichten zwischen RA und DL bzw. DL und RE abschließend klarstellt und regelt, entscheidende Bedeutung zu.

Der Auftrag des RA an den DL lautet vereinfachend: Empfange meine Rechnungen bzw. Rechnungsdaten, generiere daraus ggf. eine Rechnung, signiere diese und versende sie

1. an mich, den Auftraggeber (RA) zur Weitersendung an den RE (dann kein Fall des § 14 Abs. 2 S. 4 UStG – Rechnungsausstellung durch einen Dritten) oder
2. in meinem Auftrag (dann Fall des § 14 Abs. 2 S. 4 UStG, d. h. umsatzsteuerrechtlich und zivilrechtlich Vollmacht erforderlich) an den RE.

Der Auftrag des RE an den DL lautet vereinfachend: Empfange die Rechnung bzw. die Rechnungsdaten, prüfe die Signatur, erstelle ein Prüfprotokoll und

1. archiviere für mich, danach
 - a. stelle mir die Daten jederzeit zur Verfügung oder
 - b. erlaube, dass ich mir die Daten zur Weiterverarbeitung vom Portal des DL abhole oder
2. sende das Rechnungsdokument, das Zertifikat und das Prüfprotokoll an mich zur Weiterverarbeitung.

Ein bloßer Vertrag zu Gunsten Dritter, welcher kein Rechtsverhältnis zwischen dem DL und dem RE begründet, ist u. E. hingegen abzulehnen. Dies gilt schon alleine deshalb, da bei einem Vertrag zu Gunsten Dritter das eigene Forderungsrecht des RE stets abhängig von dem Vertrag zwischen dem RA und dem DL (Deckungsverhältnis) wäre. Der DL würde damit die Rechnung für den RE aus-

schließlich aufgrund des Vertrags zu Gunsten eines Dritten verifizieren. Da der RE insoweit keinerlei Kenntnis von, geschweige denn Einfluss auf Existenz und Inhalt des vertraglichen Deckungsverhältnisses zwischen dem RA und dem DL hat, setzt sich dieser einem erheblichen rechtlichen Risiko aus. Auch wenn der Vertrag zwischen dem DL und dem RA beendet wird, träfe dies automatisch auch den RE (indem z. B. Aufbewahrungspflichten enden, ohne dass der RE dies steuern kann), was die Akzeptanz des elektronischen Rechnungsversandes (inkl. Archivierung beim Dienstleister) auf Empfängerseite wesentlich einschränken würde. Weiter muss auch dem RA von einer derartigen Ausgestaltung abgeraten werden, denn er läuft Gefahr, damit Pflichten direkt gegenüber dem RE zu übernehmen, die weit über die „primären“ Vertragspflichten des ursprünglichen Grundgeschäfts (Lieferung, Dienstleistung) zwischen RA und RE hinausgehen. Rechtliche, praktische und wirtschaftliche Erwägungen sprechen u. E. damit gegen einen Vertrag zu Gunsten Dritter, da dieser den Interessen der Beteiligten nicht vollständig gerecht werden kann.

Mehrvertretung einfach zu regeln

Da der Dienstleister unzweifelhaft im Namen beider Seiten tätig wird, liegen sog. „Mehrvertretungsfälle“ vor. Die zivilrechtliche Anerkennung der entsprechenden Rechtsakte setzt voraus, dass der DL von beiden Seiten von den gesetzlichen Beschränkungen bei der Mehrvertretung befreit wird (§ 181 BGB). Das Verbot der Mehrvertretung nach § 181 BGB bezieht sich grundsätzlich auf Rechtsgeschäfte. Entsprechend ist § 181 BGB auch auf geschäftsähnliche Handlungen anwendbar.¹ Ausgehend hiervon ist zunächst zu klären, auf welche Rechtsakte sich § 181 BGB in den hier untersuchten Fällen bezieht. Entscheidend für § 181 BGB sind dabei u. E. nicht die zu Grunde liegenden Verträge, sondern die jeweils in Vollzug dieser Verträge durch den DL auszuführenden Rechtsgeschäfte oder geschäftsähnlichen Handlungen zwischen den beteiligten RA und RE. Die Signierung und die Verifikation der Rechnung sind nur von untergeordneter Bedeutung, sie werden vom DL gar nicht „nach außen hin“ erbracht. § 181 BGB ist lediglich auf die „Berührungspunkte“ zwischen RA und RE anwendbar, also dann, wenn sich Rechtsakte zwischen diesen, jeweils durch den DL vertreten, vollziehen. Dies gilt insbesondere für die Einigung zwischen RA und RE auf die zukünftige elektronische Rechnungsstellung und für die Übermittlung der Rechnung durch den RA an den RE als geschäftsähnliche Handlung, die der DL sowohl als „Übergeber“ (für den RA), als auch als „Empfänger“ (für den RE) durchführt. Will man eine schwebende Unwirksamkeit vermeiden, kommen RA und RE insoweit nicht umhin, den DL im Rahmen der jeweiligen Vollmachten vom Verbot der Mehrvertretung explizit zu befreien. Anderenfalls wäre die Rechnungsübermittlung zivilrechtlich unwirksam, sodass beispielsweise kein „Zugang“ der Rechnung beim RE mit der Folge späteren automatischen Verzugs eintritts ausgelöst würde (§ 286 Abs. 3 BGB) und der RE die Zahlung der von RA bezogenen Ware oder Dienstleistung weiter mit Hinweis auf die nicht wirksam übermittelte Rechnung verweigern könnte. Einer gegenteiligen Auffassung, dass es sich bei den Handlungen des DL um reine Realakte und nicht um Rechtsgeschäfte oder geschäftsähnliche Handlungen handele, weshalb die Vorschrift des § 181 BGB nicht anwendbar sei, kann u. E. hingegen nicht gefolgt werden.

Eine weitere Argumentation hält § 181 BGB aufgrund der gesetzlichen Ausnahmegesetzgebung des § 181 letzter Halbsatz für nicht anwendbar. Juristisch zu Ende gedacht ist u. E. aber genau das Gegenteil der Fall. Dass es sich vorliegend zwischen RA und RE (jeweils durch den DL vertreten) entweder um eine Willenseinigung (Rechtsgeschäft) in Bezug auf die zukünftige elektronische Rechnungsstellung oder um eine geschäftsähnliche Handlung (Übermittlung der Rechnung) handelt, wurde bereits erläutert, ebenso, dass für die Bewertung dieser Sachverhalte vor dem Hintergrund des § 181 BGB nicht auf die Vertragsbeziehungen zwischen RA und DL bzw. RE und DL abzustellen ist (s. o.). Somit bleibt noch das Argument, dass § 181 BGB unabhängig vom Vorliegen von dessen Voraussetzungen nicht anwendbar sei, weil die gesetzliche Ausnahme der „ausschließlichen Erfüllung einer Verbindlichkeit“ vorläge. Auch dieser Argumentation kann u. E. indes nicht gefolgt werden, und zwar weder für die Einigung auf die elektronische Rechnungsstellung, noch für die Übermittlung der Rechnung. Nach

¹ Dörner in Schulze/Dörner/Ebert, BGB, 5. Auflage, 2007, § 181, Rn 4; Heinrichs in Palandt, BGB, 68. Aufl., 2009, § 181, Rn 6; Schilken in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2004, § 181, Rn 14.

§ 181 BGB letzter Halbsatz gilt zwar das Verbot der Mehrvertretung nicht, soweit das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit des einen Vertretenen gegenüber dem anderen besteht. Dabei ist auch im Grundsatz unerheblich, ob die Verbindlichkeit auf Gesetz oder Rechtsgeschäft beruht.² Selbst wenn aber nun der RA gegenüber dem RE aus § 14 Abs. 2 UStG zur Ausstellung und Übermittlung einer Rechnung verpflichtet ist, so bleibt gleichwohl offen, ob die gesetzliche Ausnahme bei „Erfüllung einer Verbindlichkeit“ überhaupt für geschäftsähnliche Handlungen (hier: Rechnungsübermittlung) anwendbar ist, was bislang nirgendwo thematisiert wurde – immerhin handelt es sich bei geschäftsähnlichen Handlungen nicht um eine direkte, sondern nur um eine analoge Anwendung des § 181 BGB. Darüber hinaus erfüllt jedenfalls der RA gegenüber dem RE mit der Rechnungsübermittlung nicht „ausschließlich“ eine Verbindlichkeit, sondern übermittelt die Rechnung überwiegend aus anderen Gründen, nämlich einerseits zur Beseitigung des sonst bestehenden Zurückbehaltungsrechts vom RE hinsichtlich dessen Zahlungsverpflichtung, andererseits zur Inangasetzung der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB.

Fazit

Risikoüberlegungen machen eigenständige Nutzungsvereinbarungen zwischen RA und DL bzw. DL und RE unverzichtbar. Bei der Einigung auf den elektronischen Rechnungsversand und die Übermittlung der Rechnung vom RA an den RE muss weiter § 181 BGB zwingend Berücksichtigung finden. Der DL vertritt insbesondere bei der Übermittlung der Rechnung sowohl den RA als auch den RE, sodass eine von § 181 BGB erfasste Mehrvertretung vorliegt. Um eine schwebende Unwirksamkeit zu vermeiden, muss der DL im Rahmen der Bevollmächtigung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Befreiung an sich lässt sich elegant im Rahmen der ohnehin erforderlichen Nutzungsvereinbarungen lösen, was den Aufwand in Grenzen hält und dennoch wirksam rechtliche Risiken minimiert.

² Schilken in Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2004, § 181, Rn 61.